



Stadt Norderney
Am Kurplatz 3
26548 Norderney

Schutzkonzept des *Jugendcafé Norderney*



April 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Das Jugendcafé Norderney.....	3
1.1. Das JuCa als Schutzraum	3
1.2. Schutz durch Beteiligung	3
1.3. Unser Beschwerdesystem	3
1.4. Unsere Mitarbeiter*innen	4
2. Gewalt hat viele Gesichter	5
2.1. Grenzverletzungen	5
2.2. Übergriffe	6
2.3. Strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt	6
3. Was tun bei Gewalt?	6
3.1. Im akuten Notfall.....	6
3.2. Wenn kein akuter Notfall vorliegt	6
4. Interne Verfahrensabläufe.....	7
4.1. Gewalt im JuCa durch Mitarbeiter*innen	7
4.2. Gewalt im JuCa unter Kindern und Jugendlichen	8
5. Kindeswohlgefährdung und § 8 a SGB VIII	9
6. Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII	10
7. Schlusswort.....	15
8. Anhang.....	16
8.1. Selbstverpflichtungserklärung.....	16
8.2. Ampelkarten zur Selbstreflexion und Austausch im Team.....	18
8.3. Notfallnummern/Beratungsstellen im Landkreis Aurich:	21
8.4. Bundesweite Hotlines	23
8.5. Literatur	24

Einleitung

Das Recht auf Schutz vor Gewalt ist sowohl in den Internationalen Kinderrechten (Artikel 19) als auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 1 SGB VIII) verankert. Insbesondere § 8 a SGB VIII regelt den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei einer Kindeswohlgefährdung. Für die Mitarbeiter*innen des JuCa's und die Kooperations-partner*innen soll dieses Schutzkonzept Orientierung und Möglichkeiten bieten, das eigene Verhalten und Haltungen zu reflektieren. Das Schutzkonzept enthält darüber hinaus verbindliche Handlungsanweisungen.

Wir hoffen, dass dieses Schutzkonzept dazu beiträgt, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Über Anmerkungen und Rückmeldungen von Leser*innen freuen wir uns.



Andrea Holtel

(Einrichtungsleitung Jugendcafé Norderney)

Norderney im April 2021


Andreas Goldberg

(Leitung Fachbereich I der Stadt Norderney)

1. Das Jugendcafé Norderney

1.1. Das JuCa als Schutzraum

Im Mittelpunkt des *Jugendcafé Norderney* (JuCa) stehen die Kinder und Jugendlichen. Sie sollen sich bei all unseren Angeboten wohlfühlen. Das JuCa ist ein Schutzraum und ein Ort, wo Besucher*innen bei Bedarf Hilfe bekommen. Alle Kinder und Jugendlichen sind im JuCa willkommen. Wir bringen allen Besucher*innen Wertschätzung entgegen. Wir sehen jeden Besucher* und jede Besucherin* als ganze Person in seiner*/ihrer* Lebenswelt und versuchen ihn*/sie* in ihrem Handeln zu verstehen (Verstehensorientierte Pädagogik). Wir setzen an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen an und bieten ihnen einen Raum, diese einzubringen. Wir achten das Recht jedes/jeder Einzelnen* auf sein*/ihr* Recht auf das eigene Bild.

1.2. Schutz durch Beteiligung

Partizipation (Beteiligung) der Kinder und Jugendlichen und damit verbunden eine direkte und wertschätzende Ansprache sind die Basis unseres pädagogischen Handelns. Die Kinder und Jugendlichen werden gezielt aktiviert, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und so auch Veränderungen in ihrer Welt zu bewirken. Die Folgen dieser Beteiligung können für uns Erwachsene auch „unbequem“ sein. Dies verstehen wir aber dennoch als eine wichtige Ressource zum Schutz vor Gewalt.

Im JuCa werden Kinder und Jugendliche ...

- mit ihren Anliegen vertraulich und transparent behandelt.
- besonders ermutigt, immer wieder zu fragen, Kritik zu äußern und zu zeigen, was sie möchten und was nicht.
- dabei unterstützt, Hilfe zu erhalten und die Isolation zu reduzieren.
- mit themenspezifischen Informationen über relevante Themen versorgt wie Grenzen und Grenzverletzungen, Macht und Kontrolle, Gewalt, Nähe und Distanz, Umgang mit Tabus und Geheimnissen¹.

1.3. Unser Beschwerdesystem

Das JuCa versteht sich als lernende Organisation. Beschwerden (intern und extern) sehen wir als Chance zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Arbeit. Wir sind daran

¹ vgl. GWA St. Pauli e. V., 2020, S. 12

interessiert, von den Menschen, die unsere Angebote nutzen, zu lernen und Kritik und Hinweise auf betriebliche Schwächen als Chance zur Qualitätsentwicklung unserer Arbeit anzunehmen. Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen haben hauptamtliche Mitarbeiter*innen über Beschwerden immer in Kenntnis zu setzen. Das generelle Ziel unseres Beschwerdesystems ist die Zufriedenheit von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeiter*innen, anderen Nutzer*innen und Kooperationspartner*innen. Wir befassen uns mit jeder Beschwerde zeitnah und transparent. Beschwerden können (fern-) mündlich, schriftlich und auch anonym abgegeben werden². Im JuCa selber steht dafür auch ein Lob- und Meckerkasten zur Verfügung.

1.4. Unsere Mitarbeiter*innen

Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach den Inhalten der Selbstverpflichtungserklärung (im Anhang) zu handeln. Die Ampelkarten (im Anhang) nutzen wir, um unser Handeln regelhaft zu reflektieren. Wir ermöglichen allen Mitarbeiter*innen, insbesondere bei Bedarf nach Beratung, Möglichkeiten zum Austausch in (regelhaften) Teamsitzungen, durch kollegiale Beratung, Fortbildung oder Supervision. Wir ermutigen alle Mitarbeiter*innen, sich an der Qualitätsentwicklung des JuCa's zu beteiligen und mitzuwirken.

Die Namen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, ihre Funktion in der Einrichtung und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sind Außenstehenden bekannt bzw. werden über die Website und Aushänge im JuCa öffentlich gemacht.

Von allen Mitarbeiter*innen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII vor.

Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174 c StGB (u. a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 – 181 a StGB (u. a. Sexueller Missbrauch von Kindern; sexuelle Nötigung; Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; Zuhälterei)
- §§ 182 – 184 e StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen; exhibitionistische Handlungen; Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

² vgl. GWA St. Pauli e. V., 2020, S. 13

Der Träger wird dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das Führungszeugnis wird im Abstand von spätestens fünf Jahren erneut angefordert.

2. Gewalt hat viele Gesichter

Für viele Kinder und Jugendlichen gehören Gewalterfahrungen zu ihrem Alltag. Diese können in jeglicher Form auftreten und können körperlicher, sexualisierter oder seelischer Art sein. Es gibt aber auch soziale und ökonomische Gewalt (durch soziale Isolation oder kein ausreichendes Einkommen). Kinder und Jugendliche erleben Gewalt Zuhause, bei uns in den Einrichtungen, in der Schule und im öffentlichen Raum. Viele Kinder und Jugendliche erleben regelmäßig rassistisch, sexistisch, antisemitisch, islamophob oder klassistisch motivierte seelische und körperliche Gewalt durch Gleichaltrige oder durch Erwachsene. Häufig findet Gewalt in Macht- bzw. Abhängigkeitsbeziehungen z. B. zwischen Mann* und Frau*, Erwachsenen und Kindern, Gruppen und Einzelnen statt. Aber auch im Schulsystem, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt oder durch aufenthaltsrechtliche Bestimmungen werden Kinder und Jugendliche durch die strukturellen Gewaltformen belastet. Durch die zunehmende Digitalisierung und den oft unbegrenzten Zugang zum Internet werden Kinder darüber hinaus ständig mit gewaltverherrlichenden Bildern und Videos konfrontiert³.

2.1. Grenzverletzungen

Gewalt kann schon bei **Grenzverletzungen** durch eine Berührung oder Bemerkung anfangen und kann auch unbeabsichtigt passieren z. B. in Stresssituationen. Es handelt sich dann in der Regel um einmalige oder gelegentlich unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen. Problematisch werden solche Grenzverletzungen, wenn sie zur „Kultur“ einer Einrichtung oder Gemeinschaft gehören und abgetan werden mit „Der/die soll sich mal nicht so anstellen.“ oder „So reden die Kinder hier halt.“ Dann sind Grenzverletzungen eventuell auch Ausdruck von mangelnder Fachlichkeit oder persönlicher Unzulänglichkeit.

³ GWA St. Pauli e. V., 2020, S. 9

2.2. Übergriffe

Wir sprechen von **Übergriffen**, wenn diese nicht mehr zufällig passieren, sondern bewusst ausgeführt werden. Übergriffe basieren auf einer generell respektlosen Haltung gegenüber anderen Menschen. Die Grundsätze und Leitlinien der Einrichtung, die allgemeinen pädagogischen Standards und gesellschaftlichen Normen werden bewusst übergangen. Übergriffe können sowohl die Körperlichkeit und die Sexualität betreffen als auch massiver psychischer Druck sein. Übergriffes Verhalten von Mitarbeiter*innen ist eine Form von Machtmissbrauch und führt häufig zu einer Kindeswohlgefährdung.

2.3. Strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Zu den strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt gehören:

- Körperverletzung
- sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung
- Erpressung

Alle dazugehörigen einschlägigen Straftaten sind in § 72 a SGB VIII aufgelistet. Menschen, die nach einem dieser Strafstandbestände verurteilt wurden, dürfen nicht in der Einrichtung beschäftigt bzw. müssen entlassen werden⁴.

3. Was tun bei Gewalt?

3.1. Im akuten Notfall

Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen besteht, muss sofort das zuständige Jugendamt oder das Familiengericht angerufen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten müssen der Kinder- und Jugendnotdienst des Landkreises oder die Polizei informiert werden.

3.2. Wenn kein akuter Notfall vorliegt

- Ruhe bewahren!
- Interpretiert die Situation nicht. Notiert Euch, was Euch aufgefallen ist und was das Mädchen* bzw. der Junge* gesagt hat. Haltet fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder

⁴ vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2018, S. 4 in Anlehnung an Zartbitter e. V., 2010

Ereignisse ausgelöst wurde. Was habt Ihr von wem gesehen, gehört, und was sind Eure Gefühle?

- Informiert die Leitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht Eure Leitung betreffen, informiert den Träger.
- Haltet Kontakt zu dem Mädchen* oder dem Jungen*, aber versprecht nicht, dass Ihr alles für Euch behalten werdet, da Ihr Euch evtl. selber Rat holen müsst oder bei einer Kindeswohlgefährdung auch gezwungen seid, andere Akteur*innen einzuschalten.
- Ihr solltet dem Mädchen* oder dem Jungen* gegenüber aber auf jeden Fall transparent handeln und sie*/ihn* über Eure nächsten Schritte informieren.
- Stellt in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden⁵.

4. Interne Verfahrensabläufe

4.1. Gewalt im JuCa durch Mitarbeiter*innen

Kommt es zu **grenzverletzenden Maßnahmen** durch Mitarbeiter*innen, ...

- ist der Schutz des Kindes sicherzustellen.
- ist die Leitung bzw. der Träger zu informieren.
- sind die Eltern zu informieren ggfs. unter Einbeziehung des Kindes/des Jugendlichen.
- sind die Vorfälle zu dokumentieren.
- ist das persönliche Gespräch mit dem/der Mitarbeiter*in zu suchen.

Sexuelle, psychische und körperliche **Übergriffe** sind mit der Grundhaltung der Stadt Norderney unvereinbar und Ausdruck respektloser Haltung gegenüber den Betroffenen. Der Träger verpflichtet sich ausdrücklich, seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls nachzukommen und im Falle von Übergriffen durch Mitarbeiter*innen des JuCa's arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen durch:

- Ermahnung
- Abmahnung
- Kündigung

⁵ vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2018, S. 17

- ggfs. Strafanzeige (bei strafrechtlich relevante Gewalthandlungen)⁶

4.2. Gewalt im JuCa unter Kindern und Jugendlichen

Es ist die Aufgabe der Mitarbeiter*innen des JuCa's in der Einrichtung für eine Atmosphäre von Gewaltfreiheit zu sorgen. Dies ist durch transparente Regeln und eine Kultur des Hinschauens zu gewährleisten. Übergriffiges Verhalten unter Kinder und Jugendlichen, welches sich durch pädagogische Maßnahmen nicht beenden lässt, ist als mögliche Kindeswohlgefährdung zu werten. Folgende Handlungsschritte sind dann einzuleiten:

- Der Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist zu gewährleisten.
- Das persönliche Gespräch mit den Eltern und auch dem betroffenen Kind/Jugendlichen wird gesucht, sofern die Situation dies zulässt und es das Kind/den Jugendlichen nicht weiter in Gefahr bringt.
- Die Leitung wird informiert.
- Die Situation wird im Team evaluiert.
- Eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft wird hinzugezogen.
- Der Verlauf wird dokumentiert.
- Mit den Familien werden möglichst klare Zielvereinbarungen getroffen und nach ausgemachtem Zeitraum überprüft.
- Die Zusammenarbeit mit geeigneten Fachberatungsstellen wird angestrebt.

Arbeit mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen

- Der Schutz des Kindes ist zu gewährleisten.
- Die Übergriffe werden eindeutig als Unrecht gewertet.

Arbeit mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen

- Das persönliche Gespräch wird gesucht.
- Grenzen werden deutlich gesetzt.
- Das eigene Wissen über den Übergriff wird benannt.
- Das übergriffige Verhalten wird deutlich abgelehnt⁷.

⁶ vgl. GWA St. Pauli e. V., 2020, S. 14 - 15

⁷ vgl. GWA St. Pauli e.V., 2020, S. 15

5. Kindeswohlgefährdung und § 8 a SGB VIII

Der Begriff des „Kindeswohl“ ist nicht eindeutig definiert. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Die Handlungsgrundlage für das Jugendamt stützt sich dann auf § 8 a SGB VIII – der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische und körperliche Misshandlung
- sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte dafür können sein:

- die äußeren Erscheinung des Kindes
- das Verhalten des Kindes
- das Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- die familiären Situation
- die persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- sowie die Wohnsituation

Es muss immer im Einzelfall geschaut und eine Gefährdungseinschätzung unternommen werden, und es müssen auch das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder mit berücksichtigt werden. Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling (in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung) anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind.

Besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen

Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen besteht, muss sofort das zuständige Jugendamt/das Familiengericht angerufen werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten müssen der Kinder- und Jugendnotdienst des Landkreises oder die Polizei informiert werden. Die Leitung muss informiert werden⁸.

6. Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, muss der Schutzauftrag in den folgenden 10 Schritten⁹ umgesetzt werden.

Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Wichtig ist dabei, dass Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, nicht übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen gemacht werden.

Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die folgende – von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, ist dafür eine brauchbare Orientierungshilfe. Sie beinhaltet aber keine abschließende Auflistung:

Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

- Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen ändert sich abrupt
- sexualisiertes Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

⁸ vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2018, S. 41

⁹ vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2018, S. 45 - 50

- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes oder des/der Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind oder Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder und Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind oder Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem/der Jugendlichen (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder oder Jugendlicher
- Isolierung des Kindes oder des/der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind oder des/der Jugendlichen lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind oder Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)

- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Schritt 2: Information der Leitung und des Teams

Falls Euch - einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auffallen, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informiert die Leitung und überprüft Eure persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu wäre es gut, Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Schritt 3: Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Falls sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtet, muss durch die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Dieser externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt. Je nach Problemlage muss diese Fachkraft unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und der Schilderungen zusammen mit den Mitarbeiter*innen vor Ort eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trägereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob andere geeigneterer Hilfen notwendig erscheinen und wie diese aussehen könnten.

Schritt 5: Gespräch mit Eltern/anderen Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind oder der/die Jugendliche wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen, wenn die Beteiligten dem zustimmen. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei

ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und/oder Unterstützungsplans

Ziel dieses Gespräches ist es, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Schritt 7: Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten. Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren. Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere

Vorgehen

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungs-bereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:

- Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorge-berechtigte nicht abwendbar.
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen

- Bisherige Unterstützungsversuche sind unzureichend.

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes oder des/der Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9: Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

In der Praxis ist es an dieser Stelle in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Personensorgeberechtigten auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg. In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geboten. Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt. Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende Lotsenfunktion.

Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (siehe oben) ablehnen, muss die Institution das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren. Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben. Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Wichtig: Der § 8 a SGB VIII ist kein Meldeparagraf. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass Bemühungen und Anstrengungen des Trägers und der Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

7. Schlusswort

Kinderschutz wird getragen von den Menschen, die wachsam sind und sich verantwortlich fühlen. Bei eigener Unsicherheit ist es deswegen immer besser, sich auch selber Hilfe zu suchen und beraten zu lassen, anstatt zu schweigen. Und Kinderschutz hört natürlich nicht bei uns im JuCa auf, sondern sollte von uns allen auch immer im Alltag, in der Nachbarschaft, in der Schule, in Gemeinden, Vereinen und Initiativen, wo wir selber aktiv sind, kritisch hinterfragt werden.

Das Schutzkonzept ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu aktualisieren.

8. Anhang

8.1. Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich unterstützte die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien insbesondere von Handy und Internet.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und die verantwortlichen (Erst)Ansprechpartner*innen des JuCa's. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber dem mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst und handele nachvollziehbar und transparent.
8. Ich werde Mitarbeiter*innen auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe und im Team zu schaffen und zu erhalten.

9. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.
11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und in dem Zusammenhang auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Träger bzw. der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Vor- und Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

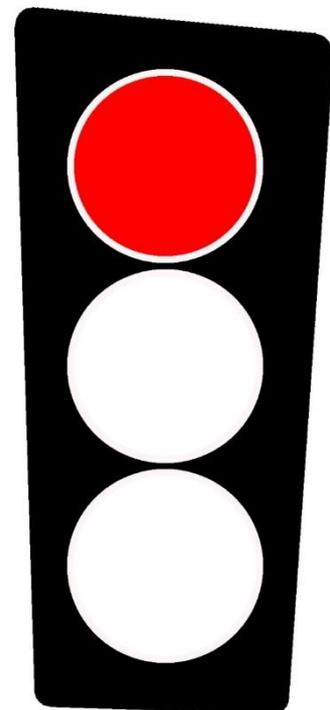
Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

8.2. Ampelkarten¹⁰ zur Selbstreflexion und Austausch im Team

Rot: Dieses Verhalten geht nicht!

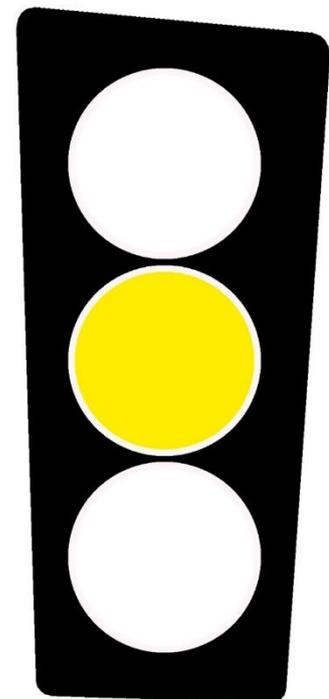
- Angst machen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Bloßstellen
- Diskriminieren
- Filme/Fotos mit grenzverletzenden Inhalten
- Bilder von Kindern/Jugendlichen ohne Erlaubnis ins Internet stellen
- Herabsetzend über Kinder, Jugendliche und Eltern sprechen
- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Isolieren/fesseln/einsperren
- Kneifen
- Konstantes Fehlverhalten
- Küssen
- Lächerlich machen
- Misshandeln
- Nicht beachten
- Schlagen
- Schubsen
- Schütteln
- Sozialer Ausschluss
- Strafen
- Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)
- Vertrauen brechen
- Vorführen
- Zwingen



¹⁰ Die Zuordnungen zur roten oder zur gelben Ampel sind nicht in Stein gemeißelt, und sicherlich sind die Übergänge oft auch fließend. Die Auflistung soll lediglich eine Orientierung sein, um das eigene Verhalten zu reflektieren und sich im Team darüber besser austauschen zu können.

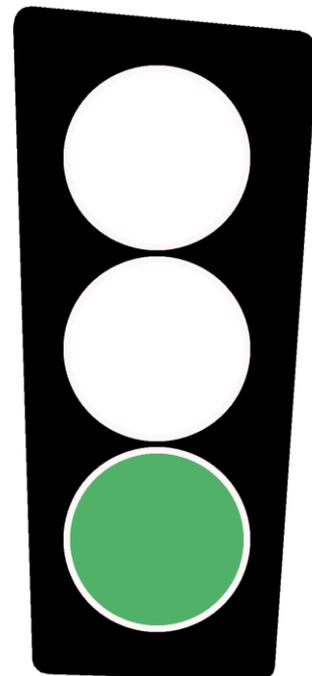
Gelb: Dieses Verhalten ist kritisch!

- (Bewusstes) Wegschauen
- Anschauen
- Anschreien
- Auslachen/Schadenfreude
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Nicht ausreden lassen
- Regeln nach Gutdünken ändern
- Regeln werden von den Erwachsenen selber nicht eingehalten (regelloses Haus)
- Sozialer Ausschluss
- Ständiges Loben und Belohnen
- Stigmatisieren
- Überforderung
- Unterforderung
- Unsicheres Handeln
- Verabredungen nicht einhalten



Grün: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und gut!

- Angemessenes Lob aussprechen können
- Auf die Augenhöhe der Kinder/Jugendlichen gehen
- Aufmerksames und aktives Zuhören
- Ausgeglichenheit
- Authentisch sein (Echtheit)
- Begeisterungsfähigkeit
- Den Gefühlen der Kinder/Jugendlichen Raum geben
- Diversitätssensibel
- Ehrlichkeit
- Empathie verbalisieren (mit Körpersprache und Herzlichkeit)
- Fairness
- Flexibilität (Themen spontan aufgreifen)
- Freundlichkeit
- Gerechtigkeit
- Helfen
- Impulse geben
- Jedes Thema wertschätzen
- Kinder und Jugendliche wertschätzen
- partnerschaftliches Verhalten
- Positive Grundhaltung
- Positives Menschenbild
- professionelle Nähe (Wärme)
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Selbstreflexion
- Transparenz
- Trauer zulassen
- Unvoreingenommenheit
- Vorurteilsbewusst
- Verlässliche Strukturen
- Verbindlichkeit, Verlässlichkeit
- Vermittler*in/Schlichter*in sein
- Verständnisvoll sein
- Vorbildliche Sprache



8.3. Notfallnummern/Beratungsstellen im Landkreis Aurich:

Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt)

Fischteichweg 7 – 13

26603 Aurich

Tel. 04941/16 - 0

Fachberatung § 8 a SGB VIII

Klaus Ewald

Tel. 04941/16 54 31

E-Mail: kewald@landkreis-aurich.de

Amt für Kinder, Jugend und Familie (Regionalteam Nord)

Martina Koch

Tel. 04941/16 51 80

E-Mail: mkoch@landkreis-aurich.de

Kreisjugendpfleger

Werner Voß

Tel. 04941/165435

Kinder- und Jugendnotdienst

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes wird außerhalb der Geschäftszeiten über die Rettungsleitstelle (Notruf 110) alarmiert.

Amtsgericht Norden

Norddeicher Straße 1

26506 Norden

Tel. 04931/18 09 - 36 oder - 38 oder – 34 (Familiensachen)

Vormundschafts- und Familiengericht Aurich

Schloßplatz 2

26603 Aurich

Tel. 04941/13 - 0

Polizeistation Norderney

Knyphausenstraße 7

26548 Norderney

Tel. 04932/92 98 – 0

Beratungsstelle Norden (mit Jugendsprechstunde)

für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Aurich

Bahnhofstraße 27

26506 Norden

Tel. 04931/98 37 14 – 0

alle 14 Tage auf Norderney im *Haus der Begegnung*

Vertrauensstelle gegen Gewalt für Kinder, Jugendliche und Eltern

AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems GmbH

Georgswall 9 (Eingang Carolinengang)

26603 Aurich

Tel. 04941/651 - 12

www.beratungsstelle-aurich.de

Weißer Ring e. V. (Opfer-Notruf & Info-Telefon)

Tel. 01803/34 34 34

Frauenhaus des DRK

Tel. 04941/62 84 7 (Tag und Nacht)

Opferhilfebüro Aurich

Lambertshof 9

26603 Aurich

Tel. 04941/1311 - 11 oder - 22

Schutzzentrum der Initiative für Intensivpädagogik gGmbH

Tel. 04934/15 40 oder – 62 11 (Tag und Nacht)

Soziale Beratungsstelle des Diakonischen Werkes

Kirchdorfer Str. 15
26603 Aurich
Tel. 04941/60 41 60

Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes

Kirchdorfer Str. 15
26603 Aurich
Tel. 04941/60 41 60

8.4. Bundesweite Hotlines

Nummer gegen Kummer

für Kinder und Jugendliche
Tel. 11 6 111

Elterntelefon

kostenfreies, telefonisches Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern in ganz Deutschland
Tel. 0800 111 0550

Medizinische Kinderschutzhotline

bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.
Tel. 0800/19 210 00

Kinder-Notruf-Telefon e. V.

Hier wird beraten und sofort geholfen. Vertraulich, anonym, bei akuten, seelischen und körperlichen Problemen.
Tel. 0800 15 16 001

Überregionales Problemtelefon der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon für Kinder- und Jugendliche

Tel. 01308/111 03

Kinder- und Jugendsorgentelefon

Tel. 0800/00 800 80

Die Nummer gegen Kummer des Deutschen Kinderschutzbundes

Tel. 0800/111 03 33 oder

www.kinderundjugendtelefon.de

8.5. Literatur

Schutzkonzept der GWA St. Pauli e. V. gem. §§ 45, 79a SGB VIII, GWA St. Pauli e. V.,
Hamburg, März 2020

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Der Paritätische
Gesamtverband, Berlin, 3. Auflage April 2018

Kontakt

Jugendcafé Norderney

Andrea Holtel
An der Mühle 6
26548 Norderney
04932/86899651
jugendcafe@norderney.de



Stadt Norderney

Andreas Goldberg
Am Kurplatz 3
26548 Norderney
04932/920-230
andreas.goldberg@norderney